

Begründung zum Kirchengesetz über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen

A) Allgemeines:

Nach der bisher geltenden Fassung von § 57 Abs. 1 der Verfassung unserer Kirche erfolgt die Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen durch den Landeskirchenrat auf Antrag des Visitors oder der Visitorin. Bevor der Visitor oder die Visitorin den förmlichen Antrag auf Berufung stellt, ist - nach einer ersten Fühlungnahme mit dem Landeskirchenrat - der Pfarrkonvent, der Vorstand der Kreissynode und der Gemeindekirchenrat anzuhören. Pfarrkonvent und Vorstand der Kreissynode haben jeweils ein Vetorecht: Wenn also mehr als die Hälfte des betreffenden Gremiums dem Vorschlag widerspricht, muss ein anderer Vorschlag unterbreitet werden.

In verschiedenen Eingaben und Anträgen an die Landessynode ist gefordert worden, das Verfahren zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen grundlegend zu ändern:

- Eingabe des Arbeitskreises „Frauen und Leitungsamt“ vom 18. Oktober 2001 (Eingabe Nr. 5 Herbsttagung 2001),
- Antrag der Kreissynode Gotha vom 26. September 2001 (Eingabe Nr. 6 Herbsttagung 2002),
- Eingabe des Vorstands der Kreissynode Apolda-Buttstädt vom 10. Februar 2003.

In seinem bei der Frühjahrstagung der Landessynode 2003 eingebrachten Zwischenbericht (DS-FS 2003/4) hat der Landeskirchenrat festgestellt, dass er den Wunsch auch für den Bereich unserer Landeskirche nach einer stärkeren Beteiligung insbesondere der Kreissynode an der Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen dem Grunde nach für berechtigt hält:

- Die geltende Regelung trägt dem Umstand zu wenig Rechnung, dass spätestens seit der Einführung der Kreissynoden der Superintendent/die Superintendentin nicht mehr nur Repräsentant der Kirchenleitung in der Superintendentur, verstanden als landeskirchlicher Aufsichtsbezirk, sondern auch Repräsentant der Superintendentur als eigene körperschaftliche Ebene ist (vgl. § 55 Verfassung).
- Für die anderen geistlichen Leitungsämter (Gemeindepfarramt, Mitglieder des Landeskirchenrats, Landesbischof) gibt es bereits ein im Einzelnen geregeltes Verfahren, das eine stärkere Beteiligung der presbyterial-synodalen Organe vorsieht.

In der Zwischenzeit sind in der im Bericht des Landeskirchenrats angekündigten Projektgruppe Vorschläge zur Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen erarbeitet worden, welche die Grundlage für dieses Kirchengesetz bilden. Hervorzuheben ist, dass dieser Projektgruppe neben drei Mitgliedern des Rechtsausschusses, je einem Superintendenten aus jedem Aufsichtsbezirk und den zuständigen Dezernenten auch Vertreter der Gremien, die die

oben bezeichneten Anträge und Eingaben gestellt haben, sowie als Gäste ein Superintendent und die Vorsitzende einer Kreissynode der KPS angehörten.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1:

Zu 1.:

Der neu gefasste § 57 Abs. 3 der Verfassung beschränkt sich auf die Kernaussage der Neuregelung, wonach der Superintendent/die Superintendentin künftig von der Kreissynode gewählt wird. Aufgrund der Zugehörigkeit von Vertretern der Pfarrerschaft zum Wahlgremium ist eine gesonderte Anhörung des Pfarrkonvents nicht mehr erforderlich; in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass wie schon bisher auch künftig auch die Vertretungen anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, über die der Superintendent/die Superintendentin die Dienstaufsicht hat, nicht eigens angehört werden. Dementsprechend entfällt auch die Anhörung des Vorstands der Kreissynode und des Gemeindegemeinderats, die nun im Übrigen auch im Nominierungsausschuss (§ 2 Abs. 2 SupWG) vertreten sind.

Um die Verfassung nicht mit den Einzelheiten der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl zu überfrachten, sind diese einem besonderen Kirchengesetz, dem in Art. 2 enthaltenen Kirchengesetz zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen (SupWG) vorbehalten worden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass der Vollzug der Wahl, d. h. die Übertragung der Superintendentenstelle, durch den Landeskirchenrat (§ 6 SupWG) und - vorbehaltlich der 10-Jahresüberprüfung - unbefristet erfolgt. Insoweit ist dem Antrag der Kreissynode der Superintendentur Gotha und der Eingabe des Vorstands der Kreissynode Apolda-Buttstädt, in denen eine Amtszeitbegrenzung vorgeschlagen worden ist, nicht entsprochen worden. In der Projektgruppe und im Landeskirchenrat bestand Einvernehmen darin, dass das Thema der Amtszeitbegrenzung sachgemäß nicht isoliert für das Superintendentenamt, sondern nur in umfassender Weise, d. h. für alle Leitungsfunktionen (Gemeindepfarramt, Mitglieder des Landeskirchenrats, Landesbischof) aufgearbeitet werden kann. Angesichts der Überlegungen zur Bildung einer Föderation mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der in diesem Rahmen sich ergebenden Notwendigkeit zur Rechtsvereinheitlichung erscheint es derzeit jedoch weder möglich noch sinnvoll zu sein, das für die Gestaltung der Kirchenverfassung sehr grundsätzliche Thema der Amtszeitbegrenzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufzugreifen; es wird sich anbieten, auf diese Thematik im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Föderationsverfassung zurückzukommen.

Zu 2.:

Während Superintendenten und Superintendentinnen bisher regelmäßig zugleich Inhaber einer halben Gemeindepfarrstelle waren, sollen sie nach § 58 Abs. 1 n. F. künftig nur noch einen Dienstauftrag im Umfang von in der Regel 25 % einer vollen Stelle im Gemeindepfarramt wahrnehmen. Das Änderungsgesetz nimmt insofern die entsprechende Änderung des Finanzierungsgesetzes sowie Überlegungen im Zusammenhang mit der ab 2004 vorgesehenen Einführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen für Pfarrer, Pastorinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst auf. Angesichts der sich daraus für Superintendenten und Superintendentinnen ergebenden zusätzlichen Anforderungen und Belastungen erscheint die Wahrnehmung eines gemeindepfarramtlichen Dienstes im Umfang von 50 % neben der Superintendentenfunktion als

kaum noch praktikabel. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im Amt befindliche Superintendenten und Superintendentinnen bleibt die Verbindung mit der Gemeindepfarrstelle jedoch bis zum 31. Dezember 2007 erhalten; die Kreissynode hat jedoch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu beschließen, dass sein bzw. ihr Gemeindeanteil schon vor diesem Zeitpunkt reduziert wird (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Nach § 58 Abs. 2 n. F. besteht aber auch noch nach dem 1. Januar 2007 die Möglichkeit für die Kreissynode, den Stellenanteil des Superintendenten oder der Superintendentin in der Gemeinde im Umfang einer halben Gemeindepfarrstelle festzusetzen.

Zu Art. 2:

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt den in § 57 Abs. 1 der Verfassung niedergelegten Grundsatz der Wahl durch die Kreissynode auf.

Zu § 2:

Die Bestimmung legt fest, dass die Vorbereitung der Wahl einem Nominierungsausschuss obliegt (Absatz 1), dessen Zusammensetzung die verschiedenen Ebenen und Arbeitsbereiche widerspiegelt, mit denen es der Superintendent oder die Superintendentin in seiner Tätigkeit in besonderer Weise zu tun hat (Absatz 2). Bezüglich der Mitglieder aus dem Vorstand der Kreissynode ist festzustellen, dass der Oberpfarrer nicht an die Stelle des Superintendenten im Nominierungsausschuss tritt.

Der Nominierungsausschuss tagt bei Bedarf und wird von dem zuständigen Visitator oder der zuständigen Visitatorin einberufen (Absatz 3). Der Nominierungsausschuss hat zum einen die Aufgabe, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu erheben und einen Wahlvorschlag zu erstellen (Absatz 4):

Zu § 3:

Absatz 1 legt fest, dass die Superintendentenstelle grundsätzlich auszuschreiben ist; die Grundlage dafür bildet die vom Nominierungsausschuss vorgenommene Stellenbeschreibung. Damit wird dem in den genannten Anträgen und Eingaben zum Ausdruck gebrachten Anliegen, in der Vorbereitung einer Stellenbesetzung zu mehr Transparenz zu kommen, Rechnung getragen. Unter bestimmten, in Absatz 2 Satz 3 definierten Voraussetzungen kann der Nominierungsausschuss aber auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist geeignete Pfarrer und Pastorinnen, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste zuzustimmen.

Nach Absatz 3 bedarf der Wahlvorschlag, der mindestens zwei Namen enthalten soll, der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Der Landeskirchenrat hat dabei die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Nominierungsausschuss bei aus seiner Sicht nicht geeignet erscheinenden Personen die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu verweigern; die Aufnahme anderer Personen kann er hingegen nicht verlangen.

Zu § 4:

Unter der Voraussetzung, dass sich der Landeskirchenrat und der Nominierungsausschuss in dieser Frage einig sind, kann der Landeskirchenrat von der Ausschreibung der Superintendentenstelle aus gesamtkirchlichem Interesse absehen. Das gesamtkirchliche Interesse ist u. a. anzunehmen, wenn die Stelle dringend zu besetzen ist und für die Besetzung der Superintendentenstelle eine Person in Aussicht genommen wird, von der erwartet werden kann, dass sie die allgemeine Zustimmung der Kreissynode findet.

Zu § 5:

Die Bestimmung beschreibt das Wahlverfahren in der Kreissynode. Die Regelung über die Beschlussfähigkeit nimmt § 10 Abs. 2 der Mustergeschäftsordnung für die Kreissynoden (RS 140) auf (Absatz 3). Hinsichtlich der Durchführung der Wahl und der Mehrheitserfordernisse (Absätze 4 - 6) entsprechen die Regelungen dem Verfahren nach § 4 des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates (RS 176).

Zu § 6:

Nach wie vor obliegt die förmliche Übertragung der Superintendentenstelle dem Landeskirchenrat.

Zu Art. 3:

Das neue Verfahren soll nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2004 zur Anwendung kommen. Für besetzte Superintendentenstellen wird bezüglich des Umfangs des Gemeindeanteils in Absatz 2 eine Übergangsregelung getroffen (vgl. oben die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 2).

Da durch dieses Kirchengesetz die Verfassung unserer Kirche geändert wird, ist für seine Verabschiedung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 77 Abs. 2 der Verfassung).